



Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin

Herrn
Ralph Boes
Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Mit Zustellungsurkunde

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

S 77 AS 9474/17

Durchwahl

90227-2406

Datum

06.03.2024

Sehr geehrter Herr Boes,

in dem Rechtsstreit
Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte -Rechtsstelle-

erhalten Sie anliegend

- eine beglaubigte Abschrift des Gerichtsbescheides vom 6. März 2024

zur Kenntnis und zum Verbleib übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Geschäftsstelle der 77. Kammer

Schaal
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und daher nicht unterzeichnet.

Anlagen
wie im Text erwähnt

Datenschutzhinweis:

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Sozialgericht Berlin finden Sie auf <http://www.berlin.de/sg> unter dem Menüpunkt „Häufige Fragen“. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen sollten, senden wir Ihnen unsere Datenschutzhinformationen gerne auch postalisch zu.

Öffnungszeiten Geschäftsstellen: Mo - Do: 8.30 - 15.00 Uhr, Fr: 8.30 - 13.00 Uhr, Do: nach Vereinb. bis 18.00 Uhr
Informationen zu den Öffnungszeiten der anderen Organisationseinheiten sowie zur erweiterten telefonischen Erreichbarkeit unter www.berlin.de/sg oder telefonisch über (030) 90227-0

Telefax: (030) 39748630

Verkehrsverbindungen: Bus: 120, 123, 142, 147, 245, M41, 85; Tram: M5, 8, 10; Fern-, Regional-, U- u. S-Bhf: Hbf

Sozialgericht Berlin

Az.: S 77 AS 9474/17



Im Namen des Volkes

Gerichtsbescheid

In dem Rechtsstreit

Ralph Boes,
Spanheimstr. 11, 13357 Berlin,

- Kläger -

gegen

Jobcenter Berlin Mitte,
-Rechtsstelle-
Seydelstr. 2-5, 10117 Berlin,
- K-P-00600/17 -

- Beklagter -

hat die 77. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 6. März 2024 durch den Richter am Sozialgericht Dr. Rutkowski für Recht erkannt:

Die Sanktionsbescheide vom 18. April 2017 und vom 20. Februar 2018 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 20. Juni 2017 und vom 11. April 2018 werden aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte trägt $\frac{3}{4}$ der notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen zwei Sanktionsbescheide.

Der Kläger bezieht Leistungen nach dem SGB II. Mit Sanktionsbescheid vom 18. April 2017 senkte der Beklagte die Regelleistung des Klägers um 60%, monatlich 245,40 €, für den Zeitraum 1. Mai bis 31. Juli 2017 ab und hob den betreffenden Bewilligungsbescheid vom 6. Dezember 2016 in Höhe des Minderungsbetrages auf. Grund hierfür war, dass der Kläger die im Eingliederungsverwaltungsakt vom 8. November 2016 festgelegten Eigenbemühungen (Bewerbungsbemühungen) entgegen seiner Verpflichtung nicht nachgewiesen habe. Zudem handele es sich um eine wiederholte Pflichtverletzung, da der Kläger bereits am 16. September 2016 eine Pflichtverletzung begangen habe, als er eine Eingliederungsmaßnahme abgebrochen habe, weshalb bereits am 2. November 2016 ein Sanktionsbescheid ergangen war. Den vom Kläger gegen den Sanktionsbescheid vom 18. April 2017 eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 20. Juni 2017 als unbegründet zurück.

Mit seiner am 20. Juli 2017 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren auf Aufhebung des Absenkungsbescheides weiter. Zur Begründung führt er aus, dass die Sanktionierung verfassungswidrig sei. Zudem sei die Nichtigkeit des zugrunde liegenden Eingliederungsverwaltungsaktes festzustellen. Am 10. Mai 2018 hat der Klage zudem Klage in dem Verfahren S 77 AS 1722/20 WA erhoben, mit der er sich gegen den Sanktionsbescheid vom 20. Februar 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. April 2018 wendet, mit dem der Beklagte die SGB II-Leistungen des Klägers für den Zeitraum 3/2018 bis 5/2018 um 100%, monatlich 789,98 € gemindert hatte. Grund dafür war, dass der Kläger entgegen den Pflichten des Eingliederungsverwaltungsaktes vom 11. Mai 2017 keine ausreichenden Bewerbungsbemühungen nachgewiesen habe.

Der Beklagte hat die Sanktion vom 18. April 2017 entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts am 18. August 2021 auf 30% des Regelbedarfs, monatlich 122,70 €, gemindert. Bezüglich des Sanktionsbescheides vom 20. Februar 2018 hat der Beklagte seine Bereitschaft zu einer Minderung auch dieser Sanktion auf 30% erklärt. Das Gericht hat das Verfahren S 77 AS 1722/20 WA zum hiesigen Verfahren hinzuverbunden.

Der Kläger beantragt,

die Sanktionsbescheide vom 18. April 2017 und vom 20. Februar 2018 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 20. Juni 2017 und vom 11. April 2018 aufzuheben sowie die Nichtigkeit der den Sanktionen zugrunde liegenden Eingliederungsverwaltungsakte festzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage kann gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nach Anhörung der Beteiligten durch Gerichtsbescheid entschieden werden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Klage ist weitgehend zulässig und begründet, weil die streitgegenständlichen Sanktionsbescheide in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 20. Juni 2017 und vom 11. April 2018 rechtswidrig sind und den Kläger in seinen Rechten verletzen. Rechtsgrundlage der Sanktionen ist § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 31a, § 31b SGB II a. F., wonach das Arbeitslosengeld II um 30% (bei wiederholter Pflichtverletzung um 60% bzw. bei nochmaliger Pflichtverletzung 100%) der maßgebenden Regelleistung abgesenkt wird, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere im ausreichenden Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen. Die den Sanktionierungen zugrundeliegenden Eingliederungsverwaltungsakte vom 8. November 2016 und vom 11. Mai 2017 sind jedoch rechtswidrig, weshalb die Sanktionen nicht auf einen Verstoß gegen Pflichten dieser Eingliederungsverwaltungsakte gestützt werden können und dadurch selbst mangels Grundlage rechtswidrig sind. Ein Eingliederungsverwaltungsakt ist rechtswidrig, wenn er keinen Überprüfungs- und Fortschreibungsmechanismus aufweist (BSG, Urteil vom 21. März 2019 – B 14 AS 28/18 R –, SozR 4-4200 § 15 Nr 7; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23. Juni 2021 – L 18 AS 998/18 WA –, juris). Erforderlich ist, in einem Eingliederungsverwaltungsakt zu regeln, nach welchem Verfahrensregime die Regelungen des Verwaltungsaktes und insbesondere die Obliegenheiten des Arbeitsuchenden während der Geltung des Verwaltungsaktes überprüft und gegebenenfalls geändert werden können (BSG, a.a.O., Rn. 24).

In dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 8. November 2016 ist zwar ein Geltungszeitraum bis zum 10. Mai 2017 genannt und aufgeführt, dass die Inhalte des Bescheides regelmäßig, spätestens nach 6 Monaten, überprüft und ggfs. mit einem neuen Verwaltungsakt fortgeschrieben werden; die Überprüfung und Fortschreibung ist auch im Eingliederungsverwaltungsakt vom 11. Mai 2017 aufgeführt. In beiden Eingliederungsverwaltungsakten werden jedoch keine Anlässe oder Zeitpunkte für die gemeinsame Überprüfung während der Laufzeit der Vereinbarung genannt (vgl. BSG, a.a.O., juris, Rn. 17; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19. Februar 2020 – L 18 AS 1421/19, juris, Rn. 15 ff.). Es ist jedoch erforderlich, in einem Eingliederungsverwaltungsakt zu regeln, nach welchem Verfahrensregime die Regelungen des Verwaltungsaktes und insbesondere die Obliegenheiten des Arbeitsuchenden während der Geltung des Verwaltungsaktes überprüft und gegebenenfalls geändert werden können (BSG, a.a.O., Rn. 24). Weil es hier daran fehlt, sind die Eingliederungsverwaltungsakte vom 8. November 2016 und 11. Mai 2017 rechtswidrig. Ob die Eingliederungsverwaltungsakte lediglich rechtswidrig oder sogar nichtig sind, ist insoweit nicht entscheidend, da in beiden Fällen die Rechtswidrigkeit des darauf gründenden Sanktionsbescheides die Folge ist (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23. Juni 2021 – L 18 AS 998/18 WA –, juris, Rn. 29). Die angefochtenen Sanktionsbescheide vom 18. April 2017 und 20. Februar 2018 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 20. Juni 2017 und 11. April 2018 waren daher aufzuheben.

Soweit der Kläger im Wege der Feststellungklage nach § 55 SGG auch die Feststellung der Nichtigkeit der Eingliederungsverwaltungsakte begehrt, hat die Klage hingegen keinen Erfolg und war abzuweisen. Denn es fehlt an dem dafür nach § 55 Abs. 1 SGG erforderlichen Feststellungsinteresse. Die auf die Eingliederungsverwaltungsakte gestützten Sanktionen sind mit dieser Entscheidung aufgehoben, so dass insoweit kein Feststellungsinteresse besteht. Darüber hinaus haben sich die Eingliederungsverwaltungsakte längst durch Zeitablauf erledigt.

Wegen der geänderten Rechtslage zu den Sanktionsmöglichkeiten in den §§ 31 ff. SGB II n. F., die keine Sanktionierung wegen Verstoßes gegen Pflichten einer Eingliederungsvereinbarung/eines Eingliederungsverwaltungsaktes – die im Übrigen ohnehin abgeschafft wurden – vorsehen, ist auch keine Wiederholungsgefahr ersichtlich. Auch wenn der Kläger in der Vergangenheit mit einer Vielzahl von Sanktionen auf der Grundlage von Eingliederungsverwaltungsakten belegt wurde, ist nach der aktuellen Rechtslage diese spezifische Gefahr nicht mehr gegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und berücksichtigt das überwiegende Obsiegen des Klägers.

Weil der Kläger mit seiner Klage (auch) die Feststellung der Nichtigkeit der Eingliederungsverwaltungsakte geltend macht und Eingliederungsverwaltungsakte nicht auf eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung gerichtet sind, findet § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG keine Anwendung, weshalb die Berufung zulässig ist (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15. Juni 2017 – L 25 AS 1631/16 –, juris, Rn. 61). Zudem ist der Sanktionsbescheid vom 20. Februar 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. April 2018 vom Beklagten nicht abgeändert worden, so dass dieser weiterhin eine 100%-Minderung für drei Monate in Höhe von 789,98 € monatlich beinhaltet, so dass insoweit auch die Berufungsgrenze nach § 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG überschritten ist.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Steuerberater müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie Steuerberater müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen - außer bei elektronischer Übermittlung - Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

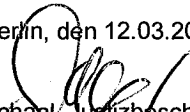
- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird
- oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Dr. Rutkowski

Beglaubigt

Berlin, den 12.03.2024


Schaal, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite! 18-16 11

Absender:

Sozialgericht Berlin
Invalldenstr. 52, 10557 Berlin

Zugestellt am

(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

15.03.24 W

0100850015318477



P

Aktenzeichen

S 77 AS 947417

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:

- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen